

Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

Herausgeber: Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

2. Jahrgang	Haldensleben, den 03.09.2009	Ausgabe 3/09
-------------	------------------------------	--------------

<u>Nr.</u>	<u>Bekanntmachung</u>	<u>Seite</u>
1.	Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung -	2 - 13
2.	Satzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe	13 - 15

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde - Generalanzeiger Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe: Oschersleben, Wanzleben- hingewiesen werden.

- ❖ Das Amtsblatt liegt im Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (Sekretariat) sowie in allen Mitgliedsgemeinden des Abwasserverbandes, im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben und Verwaltungsgemeinschaften zur kostenlosen Mitnahme aus
- ❖ Im Internet steht das Amtsblatt unter www.avh-untere-ohre.de unter der Rubrik Amtsblatt zur Verfügung

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Kosten-
erstattungen und Gebühren für die Abwasser-
beseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes
Haldensleben „Untere Ohre“**

- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung LSA (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Bekanntmachung der Neufassung des GKG-LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG-LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ in ihrer Sitzung am 02. September 2009 die folgende Satzung beschlossen:

Abwasserabgabensatzung

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II - Abwasserbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 4a Billigkeitsregelungen
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Erhebung von Teilbeiträgen
- § 9 Vorausleistung
- § 10 Veranlagung, Fälligkeit
- § 11 Ablösung
- § 12 Kostenerstattung für Kanalanschlussleitungen

Abschnitt III - Abwassergebühr

- § 13 Grundsatz
- § 14 Gebührenmaßstab
- § 15 Gebührensatz und Starkverschmutzerzuschlag
- § 15a Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 15b Gebührensatz für Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges unverschmutztes Regenwasser
- § 16 Gebührenpflichtige
- § 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 18 Erhebungszeitraum
- § 19 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt IV - Gemeinsame Vorschriften

- § 20 Auskunftspflicht
- § 21 Anzeigepflicht
- § 21a Datenverarbeitung
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

1. Der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (nachfolgend AVH genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung
 - a.) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b.) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c.) zur dezentralen Abwasserbeseitigung (Beseitigung des Fäkalschlammes aus Hauskläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben).
2. Der AVH erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
 - a.) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge)
 - b.) Kostenerstattung für die Grundstücksanschlüsse an ihre öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage
 - c.) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren).

Abschnitt II - Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

1. Der AVH erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden zwischen Anschlüssen an die Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung.
2. Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisions-schacht auf dem Grundstück).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a.) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b.) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im AVH zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab

1. Der Abwasserbeitrag wird für die Abwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
2. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 %, in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 %, der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die eine Mindestraumhöhe von 2,00 m gemessen im ausgebauten Zustand an der Stelle mit der geringsten Raumhöhe aufweisen. Bei Holzbalkendecken demnach zwischen Unterkante Deckenbalken und Oberkante fertigem Fußboden. Bei ausgebauten Dachgeschossen ist ein Vollgeschoss gegeben, wenn die vorgenannte Raumhöhe von 2,00 m auf 2/3 der Grundfläche vorhanden ist. Für die Ermittlung der anteiligen Grundfläche gelten die Ausführungen nach § 20 Abs. 3 und 4 BauNVO.

Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei

industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

3. Als Grundstücksfläche gilt:

- a.) bei Grundstücken die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- b.) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
Für die Teilfläche, die über die Grenzen des B-Planes hinausgeht, gelten die Regelungen nach § 4 Abs. 3 Nr. c.).
- c.) Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4, Baugesetzbuch besteht
 - 1) in Innerortslagen von Gemeinden die Gesamtfläche des Grundstückes
 - 2) in Randlagen von Gemeinden und in sonstigen Fällen,in denen die Grundstücksfläche teilweise im Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegt, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßenseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
- d.) bei Grundstücken, die über sich nach Lit. a - c ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Lit. c, der der Straße zugewandten Grundstückseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- e.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan „sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung“ festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Baugesetzbuch) tatsächlich so genutzt werden, zum Beispiel Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze - nicht aber Friedhöfe - 75 % der Grundstücksfläche.
- f.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so

genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

- g.) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

4. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2) gilt:

- a.) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- b.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur die höchstzulässige Gebäudehöhe angegeben ist, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen aufgerundet.
- c.) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- d.) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Lit. a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Lit. b) überschritten werden.
- e.) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa.) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb.) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc.) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
- f.) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Lit. a) oder Lit. b).
- g.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die

außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

5. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 WoBauErIG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
- a.) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b.) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
6. Der Abwasserbeitrag wird für die Niederschlagswasserbeseitigung unter Berücksichtigung der folgenden Absätze nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet:
- a.) bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht,
 - b.) die Grundstücksfläche ist nach Abs. 3 Buchstaben a - g zu ermitteln,
 - c.) als Grundflächenzahl nach Buchstabe a) gelten
 - aa.) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - bb.) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete,	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
 - cc.) für Sportplätze und selbständige Garagen und Einstellplätze 1,0
 - dd.) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
 - ee.) die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe bb) richtet sich für Grundstücke
 - aaa.) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan.
 - bbb.) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) nach

der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

§ 4 a Billigkeitsregelungen

1. Übergroße Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt zu veranlagen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen. Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke beträgt im Verbandsgebiet 1.264 m². Demgemäß wird ein übergroßes Wohngrundstück nur bis zu einer Größe von 1.643 m² in vollem Umfang zum Beitrag herangezogen. Für weitere 800 m² werden diese Grundstücke zu 50 % und darüber hinausgehend zu 25 % des sich nach den §§ 4 und 5 ergebenden Beitrages herangezogen.
2. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 bestimmten Grundstücksflächen errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA).

Die Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 unberücksichtigt bleiben.
3. Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
4. Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne von § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen

Grundstücken und Teilflächen davon gilt die Stundungsverpflichtung nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird, wobei eine Entsorgung von Niederschlagswasser in durchschnittlich unbedeutender Menge unberücksichtigt bleibt.

5. Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden. Grundstücke oder Teile davon, die aus Gründen des Naturschutzes nicht bebaut werden können, sind beitragsfrei.

§ 5

Beitragssatz

1. Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage im Trennsystem und im Mischsystem (erstmalige Herstellung) beträgt 10,30 €/m² Beitragsfläche.
2. Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage im Trennsystem beträgt je m² Beitragsfläche 5,70 €.
3. Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage im Mischsystem beträgt je m² Beitragsfläche 5,70 €.
- 4.1 Für alle Grundstücke, die im Verbandsgebiet bereits am 15. Juni 1991 an das damals bestehende Klärwerk am Burgwall sowie an die alte Tropfkörperkläranlage in Hillersleben, Siedlung, angeschlossen waren und deren Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) nach dem damaligen Stand der Technik zentral behandelt wurde, erhebt der AVH besondere Herstellungsbeiträge (Herstellungsbeitrag II).
- 4.2 Herstellungsbeitrag II Schmutzwasser
Beitragssatz 2,78 €/m² Beitragsfläche
- 4.3 Herstellungsbeitrag II Niederschlagswasser
Beitragssatz 1,15 €/m² Beitragsfläche

§ 6

Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

2. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
3. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.
4. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über, so weit nicht bereits die persönliche Beitragspflicht entstanden ist. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück.
2. Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Erhebung von Teilbeiträgen

Für die Schmutzwasserbeseitigung oder die Niederschlagswasserbeseitigung sind Abwasserbeiträge als Teilbeiträge entsprechend den jeweiligen Teilbeitragsätzen in § 5 zu erheben, sofern für das Grundstück die der Schmutzwasserbeseitigung oder der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen zu verschiedenen Zeitpunkten betriebsfertig hergestellt werden. In diesem Fall entsteht die Teilbeitragspflicht bereits mit der betriebsfertigen Herstellung, der der Schmutzwasserbeseitigung oder der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 10 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 11 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 12 Kostenerstattung für Kanalanschlussleitungen

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Kanalanschlussleitungen sind dem AVH in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Hierbei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Mitte der Straße verlaufend. Die Erstattungspflicht beginnt mit

dem Abschluss der jeweiligen Arbeiten. Die §§ 6 und 10 gelten entsprechend.

Abschnitt III - Abwassergebühr

§ 13 Grundsatz

Der AVH erhebt für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlage im Sinne § 1 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung Gebühren für die Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind oder in diese Schmutzwasser einleiten.

§ 14 Gebührenmaßstab

1. Die Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und Ausfuhr aus Sammelgruben wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser. Daneben wird eine Grundgebühr erhoben. Für die zentrale Schmutzwasserentsorgung wird die Grundgebühr nach Einwohnerwerten bemessen und für die Entsorgung aus Sammelgruben wird die Grundgebühr nach der Anzahl der Abwasseranlagen bemessen.
2. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:
 - a.) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b.) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c.) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
3. a.) Die auf dem Grundstück gewonnenen oder sonst zugeführten Wassermengen sind durch Wasserzähler zu ermitteln. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit nicht bereits eine Messeinrichtung eines Wasserversorgungsunternehmers zur Verfügung steht, sind die erforderlichen Wasserzähler vom Gebührenpflichtigen durch eine Fachfirma auf seine Kosten einbauen zu lassen.

- b.) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermess-einrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder hat der Grundstückseigentümer keine Messeinrichtung installiert, so wird die Wassermenge vom AVH, unter Zugrunde- legung des durchschnittlichen Wasserver- brauches im Verbandsgebiet und unter Berück- sichtigung der begründeten Angaben des Ge- bührenpflichtigen, geschätzt.
4. Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b hat der Ge- bührenpflichtige dem AVH für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb der Frist nicht nach, so gelten die Ausführungen nach Abs. 3 lit. b entsprechend.
5. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim AVH einzureichen. Für den Nachweis dient ein geeichter und vom AVH abgenommener Wasserzähler. Die Abnahme der Messeinrichtung durch den AVH ist kostenpflichtig. Die Ver- waltungskosten für die Absetzung von nicht ver- brauchten Teilwassermengen werden dem Antrag- steller nach der Verwaltungs- und Dienst- leistungskostensatzung berechnet.
6. Liegen dem AVH keine prüfbaren Unterlagen gem. Abs. 3 vor oder ist eine Messeinrichtung für die öffentliche und/oder eigene Hauswasserver- sorgung gemäß Abs. 3 nicht vorhanden, so ist der AVH berechtigt, die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 lit. a auf den Durchschnittsverbrauch des AVH pro Einwohner und Jahr im Erhebungszeit- raum festzulegen.
7. Die Schmutzwassergebühr für die Beseitigung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen wird nach der tatsächlichen Menge Fäkalschlamm bemessen, die der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Maßstab ist die vom AVH / Ent- sorgungsunternehmen festgestellte Menge. Be- rechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkal- schlamm.
- a.) Die Mengengebühr beträgt 1,55 Euro/m³ des im Abrechnungszeitraum eingeleiteten Abwassers. Daneben wird eine Grundgebühr je Einwohner- wert in Höhe von jährlich 54,00 Euro erhoben.
- b.) Maßgebend ist die Einwohnerzahl des an- geschlossenen Grundstückes in der Fassung der Meldung des Einwohnermeldeamtes zum Zeit- punkt des 31.12. des Vorjahres.
- c.) Bei Grundstücken, die gewerblich genutzt werden (z. B. Gaststätten usw.), ergibt sich der Ein- wohnerwert für die Berechnung der Grund- gebühren aus dem Frischwasserverbrauch des Vorjahres geteilt durch den durchschnittlichen Wasserverbrauch des AVH.
- d.) Grundstücke, die zum Zeitpunkt der Bescheidung bzw. am maßgeblichen Stichtag, dem 31.12. des Vorjahres, nicht bewohnt waren, werden mit der Grundgebühr entsprechend der Grundgebühr für einen Einwohnerwert veranlagt.
- e.) Veränderungen der gemeldeten Einwohner werden bei der Jahresabrechnung auf Antrag des Grundstückseigentümers berücksichtigt. Die Änderungsmeldung wird zu Beginn des folgenden Monats nach Antragstellung berücksichtigt. Der Antrag ist durch Bescheinigung oder Urkunde nachzuweisen.

2. Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung (Haus- kläranlagen und abflusslose Sammelgruben)

- a.) Für die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben (Sammelgruben) ge- sammelten Abwassers werden die Ge- bühren nach der Abwassermenge be- messen, die in die Sammelgrube gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser. Der § 14 Abs. 1 bis 6 gilt sinngemäß. Die Gebühr beträgt 4,71 Euro/m³ Schmutzwasser. Daneben wird eine Grundgebühr je Abwasseranlage in Höhe von 120,00 Euro erhoben.
- b.) Für die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben (Kleinklä- ranlagen) anfallenden Schlammes werden Gebühren nach der Menge des Fäkal- schlammes erhoben. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³. Die Gebühr be- trägt 30,38 Euro/m³ eingesammelten Fäkalschlammes.

§ 15

Gebührensatz und Starkverschmutzerzuschlag

1. Gebührensätze für die zentrale Entsorgung im Trenn- und Mischsystem

3. Starkverschmutzerzuschläge

Für die Abwasserfrachten CSB (mg/l) chemischer Sauerstoffbereich und Nges (mg/l) Stickstoff werden Zuschläge zu der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Die Gebühr nach Abs. 1 findet Anwendung bei Konzentrationen bis 800 mg/l CSB und bis 80 mg/l Nges. Übersteigen die Konzentrationen diese Werte gelten folgende Zuschläge:

je 100 mg/l CSB	0,11 €/m ³
je 10 mg/l Nges	0,06 €/m ³ .

Maßgebend für die Zuschlagsermittlung sind die Probenahmeergebnisse des AVH. Dieser nimmt jährlich mindestens 5 Proben mittels Dauerprobenehmer bzw. als qualifizierte Stichprobe. Von diesen mindestens 5 Proben werden die beste und die schlechteste nicht gewertet. Aus dem Rest wird ein Mittelwert gebildet, der für das gesamte Rechnungsjahr gilt.

Die Probenahme erfolgt nach Anmeldung im Betrieb am Hausanschlusskontrollschacht, Probenahmezeitpunkt, Abstand und Häufigkeit bestimmt der AVH.

Die Zuschläge werden durch Interpolation ermittelt. Die Analyse des CSB erfolgt nach dem Küvettest Dr. Lange und stimmt mit ÖNORM M 6265 bzw. DIN 3840009-H 41 sehr gut überein. Die Analyse des Nges erfolgt nach dem Loton LCK 338 der Fa. Dr. Lange und ist vergleichbar mit dem Referenzverfahren DEVH 12 und umfasst sämtliche N-Verbindungen einschließlich organisch N.

Starkverschmutzerzuschläge erhebt der AVH im Rahmen der Abschläge aufgrund der Vorjahressmesswerte.

4. Hauspumpwerke

Grundstücke, die eine eigene Hauspumpstation betreiben müssen, weil der Hausanschluss zu flach ist oder aber sie sich nur an eine vorbeilaufende Druckrohrleitung anschließen können und damit die Kriterien der Abwasserbeseitigungssatzung § 10 Abs. 8, 9, 10 erfüllen müssen, erhalten auf die jeweilige Schmutzwassergebühr einen Bonus von 0,04 €/m³. Er entspricht dem Energieaufwand, den eine Hauspumpstation an Förderkosten je m³ Abwasser verursacht. Der Bonus wird gewährt, auf die tatsächlich abgeleitete Menge. Der möglicherweise in Ansatz gebrachte Mindestverbrauch ist davon nicht betroffen.

§ 15 a Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

1. Die Niederschlagswassergebühr wird nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks berechnet, die an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand am 1.12 des Vorjahres. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen dem AVH innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen.
2. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht nicht fristgerecht nach, ist der AVH berechtigt, die bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks zu schätzen.
3. Bei der Schätzung werden die durch Gebäude überbauten Flächen nach Luftbild oder Flurkarte festgestellt und zuzüglich eines 30%igen Anteils für befestigte Hofflächen der Gebührenrechnung zugrunde gelegt.
4. Begrünte Schrägdächer haben einen Abflussbeiwert von 0,46 entsprechend einer mittleren Retention von 54 %. Die abflusswirksame Fläche reduziert sich somit auf 46 % ihrer tatsächlichen Größe.
5. Sickerpflaster (z. B. Verbundsteinpflaster mit min. 2,0 cm breiten Fugen, Abstandspflaster bzw. Rasengittersteine) haben einen Abflussbeiwert von 20 %
6. Natursteinpflaster groß mit Kanten von mehr als 12 cm 50 %
7. Natursteinpflaster mittel und klein, Kantenlänge = kleiner als 12 cm 75 %
8. Verbundsteinpflaster mit normalen Fugen (ohne Abstandshalter) 90 %
9. Wassergebundene Schotterdecken 75 %

§ 15 b

Gebührensatz für Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges unverschmutztes Regenwasser

1. Für die Ableitung des Niederschlagswassers wird eine Benutzungsgebühr nach bebauten und befestigten Flächen erhoben.
2. Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich:
 - a.) bei der Niederschlagswasserableitung im Trennsystem über einen eigens vorhandenen Regenwasserkanal und indirekter Einleitung in ein Gewässer je m² bebauter bzw. befestigter Fläche:
0,88 €
 - b.) bei der Niederschlagswasserableitung über ein Mischsystem und Behandlung auf der Kläranlage je m² bebauter bzw. befestigter Fläche:
1,05 €.
3. Gebühren für die Einleitung von Dränagen
Abrechnungsmaßstab:
Beitragsfläche $F_{ges} = F_1 + l \times 5,0 \text{ (m}^2\text{)}$
 F_1 = Fläche des Hauses (überbaute Grundfläche)
 l = Umfang des Gebäudes
Gebühren:
bei Einleitung in ein Mischsystem 0,21 €/m²
bei Einleitung in ein Trennsystem 0,17 €/m²
4. Gebühren für die Einleitung von Arteser-Brunnen
Abrechnungsmaßstab:
nach tatsächlicher Menge
Die Messung erfolgt 4 x jährlich durch den AVH. (Stichprobenmessung in Anwesenheit des Gebührenpflichtigen)
Gebühren:
bei Einleitung in ein Mischsystem 0,43 €/m³
bei Einleitung in ein Trennsystem 0,34 €/m³

§ 16

Gebührenpflichtige

1. Gebührenschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Gebührenschuldner sind außerdem die sonst dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.
2. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder ein dinglich

Nutzungsberechtigter zu ermitteln, so ist Gebührenschuldner derjenige, der die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer).

3. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AVH entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 17

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasseranlage.
2. Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr für die zentrale Abwasseranlage entsteht mit der Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage. Die Mengengebühr für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage entsteht mit der Einleitung von Abwasser in die dezentrale Anlage.
3. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr für angeschlossene Grundstücke an die zentrale öffentliche Abwasseranlage entsteht erstmals mit dem Tage, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
4. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr der Kanalbenutzung erlischt, sobald der Grundstücksanschluss vollständig beseitigt ist. Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr endet, wenn die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die zentrale oder dezentrale öffentliche Abwasseranlage auf Dauer endet.
5. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der dezentralen Abwasseranlage Schmutzwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr für das Einsammeln sowie die Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben endet, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder dieser von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird oder wenn die Zuführung von Abwasser zu der dezentralen Abwasseranlage auf

Dauer endet.

6. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres wird die Gebühr anteilig erhoben, und zwar
 - a.) die Mengengebühr für Schmutzwasser, soweit möglich, nach der tatsächlichen Einleitung
 - b.) die Grundgebühr für Schmutzwasser nach vollen Monaten
 - c.) die Niederschlagswassergebühr nach vollen Monaten.

§ 18

Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Endet die Zuführung von Abwasser vor Ablauf des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Einleitzeitraumes.
2. Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, der Restteil des Jahres.

Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Zuführung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen endet.

3. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Abs. 2 lit. a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 19

Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des laufenden Jahres. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom AVH durch den Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Im Einzelfall kann der AVH bei Abwassergroßeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.

2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige auf Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der AVH den Verbrauch schätzen.
3. Die Schmutzwassergebühr sowie die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
4. Auf Antrag kann die zugrunde gelegte Frischwassermenge für Vorausleistungen den Angaben des Eigentümers angepasst werden.

Abschnitt IV - Gemeinsame Vorschriften

§ 20

Auskunftspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem AVH jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Der AVH kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
3. Soweit sich der AVH bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der AVH zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 Abs. 2 lit. a die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 21

Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AVH sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat

der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AVH schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem AVH unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 21 a Datenverarbeitung

1. Zur Ausführung dieser Satzung darf der AVH die für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.
2. Der AVH darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderegisters und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese
 - a) von den für das Verbandsgebiet zuständigen Gerichten (Grundbuchstellen) und Katasterämtern,
 - b) den Mitgliedsgemeinden des AVH und ihren Verwaltungsgemeinschaften,
 - c) den im Verbandsgebiet tätigen Wasserversorgungsunternehmen übermitteln lassen.
3. Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 10 KAG LSA. Der AVH trifft die erforderlichen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes (§ 6 DSGVO).

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

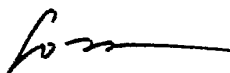
1. entgegen § 14 Abs. 4, Satz 1 dem AVH Wassermengen, die auf dem Grundstück gewonnen und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermengen, für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate nicht anzeigt bzw. den ordnungsgemäßen Nachweis über die entsprechenden Wassermengen nicht erbringt;
 2. entgegen § 14 Abs. 3, lit. a keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 15 a Abs. 1, Satz 3 dem AVH die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen nach Eintritt der Gebührenpflicht oder Änderung nicht mitteilt;
 4. entgegen § 20 die für die Erhebung und Festsetzung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. die Ermittlungen des AVH oder eines von ihm beauftragten Dritten nicht ermöglicht;
 5. entgegen § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 6. entgegen § 21 Abs. 2, Satz 1 nicht unverzüglich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen;
 7. entgegen § 21 Abs. 2, Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht anzeigt;
 8. entgegen § 21 Abs. 3 den AVH nicht unverzüglich über zu erwartende Schwankungen der Abwassermengen von mehr als 50 % unterrichtet.
- (2) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 1 KAG-LSA handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine leichtfertige Abgabenverkürzung i. S. v. § 15 Abs. 1 KAG-LSA begeht.
 - (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.225,- Euro geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ vom 13. September 2000 einschließlich der Änderungssatzungen, zuletzt vom 17. Dezember 2008, außer Kraft.

Haldensleben, 02. September 2009



Grossmann
Verbandsgeschäftsführer



Satzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 5, 6, und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AGAbwAG-LSA) vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S.580) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02. September 2009 folgende Satzung beschlossen und wird hiermit bekannt gegeben:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (nachfolgend AVH genannt) wälzt die Abwasserabgabe ab, die er für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleiter), an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Eine Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.

§ 2 Abgabepflichtige

Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Ein-

leitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem AVH Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AVH folgt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht beginnt an dem Tag, an dem die Behandlungsanlage auf dem Grundstück in Betrieb genommen wird und endet mit dem Tag, an dem die Behandlungsanlage auf dem Grundstück außer Betrieb genommen wird bzw. mit dem Anschluss des Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasseranlage. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme oder Stilllegung auf dem Grundstück ist dem AVH durch den Grundstückseigentümer schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides durch das Land Sachsen-Anhalt gegenüber dem AVH für das betreffende Jahr.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeter Einwohner berechnet.
- (2) Bei gewerblich genutzten Grundstücken erfolgt die Umrechnung auf Einwohnergleichwerte zum 30. Juni des Veranlagungsjahres.

- (3) Die Abgabe beträgt je Einwohner 19,41 EUR/Jahr.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Heranziehung durch Bescheid kann frühestens mit Bekanntgabe des jeweiligen Festsetzungsbescheides des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 10 Abs. 1 AGAbwAG an den AVH erfolgen.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2002 [GVBl. LSA S. 54], in der jeweils geltenden Fassung) der hierfür erforderlichen personen- und grundstückbezogenen Daten gemäß §§ 9, 10 DSG-LSA (Vor- und Zunahme des Abgabepflichtigen, deren Anschrift sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den AVH zulässig.
- (2) Der AVH darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melde-rechts bekannt gewordenen personen- und grundstückbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werde.

§ 10 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Billigkeitsvorschriften

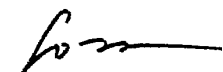
Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht die Satzung oder das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz besondere Vorschriften enthalten.

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 10. Dezember 2003 außer Kraft.

Haldensleben, 02. September 2009



Grossmann
Verbandsgeschäftsführer

